

abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung 27. September 2009

Stadt Winterthur



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden, vom Grossen Gemeinderat am 6. April 2009 und am 11. Mai 2009 behandelten Vorlagen zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im Juli 2009

Im Namen des Stadtrates:
Ernst Wohlwend, Stadtpräsident
Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber

Die Abstimmungsvorlagen

Vorlage 1:
Reorganisation der Schulbehörden
Seite 1–12

Vorlage 2:
Radweg zwischen
Turmhalden- und Frohbergstrasse
Seite 13–15

Vorlage 1

Reorganisation der Schulbehörden

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes hat in den Winterthurer Schulen zu grundlegenden Veränderungen geführt. Seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 sind alle Schulen geleitet. Die Schulleitungen sind für die operative Führung verantwortlich. Dadurch wird die Schulbehörde von Alltagsgeschäften befreit. Die Zahl der Schulkreise sowie der Schulpflegerinnen und Schulpfleger soll deshalb in zwei Etappen auf die Legislaturen 2010–2014 respektive 2014–2018 reduziert werden.

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden die Schulen integrativ ausgerichtet. Die Planung, Umsetzung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen, inklusive Sonderschulzuweisung, verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Eine eigene Aufsichtskommission für die Sonderschulen läuft dieser Entwicklung entgegen. Sie soll deshalb wieder in die gesamtstädtische Schulpflege integriert werden.

Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der Gemeindeordnung (VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989). Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 44 zu 0 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, der Vorlage über die Schulbehördenreorganisation zuzustimmen.

Die Organisation der Schule

Rund 10 000 Kinder und Jugendliche besuchen in Winterthur die Volksschule. Es ist die Aufgabe aller im Schulwesen verantwortlichen Personen, diese Schule optimal zu gestalten, die zur Verfügung stehenden Mittel richtig einzusetzen und allen jungen Winterthurerinnen und Winterthurern den für sie bestmöglichen Zugang zur Bildung zu verschaffen. Die Vorgaben zur Volksschule gibt der Kanton. Für die Umsetzung muss auf Gemeindeebene eine Schulbehörde eingesetzt werden. Ebenso sind in Winterthur für die städtischen Schulen (Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule) Aufsichtsgremien zu bestimmen.

Anpassung an neues Volksschulgesetz

Eine im Jahre 2007 durchgeführte Evaluation ergab, dass die bisherige Winterthurer Schulbehördenstruktur für die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes nicht geeignet ist und dass Kompetenzunklarheiten die Schulführung zu stark belasten. Der Stadtrat erteilte deshalb den Auftrag für eine Schulbehördenreorganisation. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus der Lehrerschaft, den Schulleitungen, den Schulpflegern, der Aufsichtskommission Sonderschulen und des Departements Schule und Sport erarbeitete elf Organisationsvarianten, die im Laufe des Prozesses auf zwei Modelle reduziert wurden.



Hier werden wichtige Fragen besprochen:
Schulleiter Beat Flach und sein Team der Schule Tägelmoo an einer Sitzung.

Die zwei übrig gebliebenen Organisationsvarianten waren:

- ein einstufiges Behördenmodell mit einer gesamtstädtischen Schulbehörde
- ein zweistufiges Behördenmodell mit einer gesamtstädtischen Schulbehörde und nachgelagerten Kreisschulpflegern

Diese beiden Modelle wurden in zwei Vernehmlassungen einander gegenübergestellt, und aufgrund der Ergebnisse wurde das zweistufige Modell weiterentwickelt. Daraus ergaben sich die vorliegend beantragten Änderungen im Bereich der Volksschule:

In einer ersten Etappe (2010–2014)

- wird die bisherige Aufsichtskommission für die Sonderschulen in die Zentralschulpflege integriert.
- wird die Anzahl nebenamtlicher Kreisschulpflegemitglieder auf 68 Personen reduziert.

In einer zweiten Etappe (2014–2018)

- werden die Schulkreise auf vier Kreise reduziert. Die Reduktion erfolgt, indem bestehende Stadtkreise zu grösseren Schulkreisen zusammengelegt werden.
- wird die Anzahl nebenamtlicher Kreisschulpflegemitglieder auf 43 Personen reduziert.

Anpassungen in der Berufsvorbereitung

Für das bisherige 10. Schuljahr, welches neu Berufsvorbereitungsjahr heisst, soll

ab 2010 eine eigenständige Aufsichtskommission zuständig sein: Die Aufsichtskommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) wird die Berufswahlschule (BWS), die Werkjahrschule (WJS) und die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (HFS) beaufsichtigen. Die Metallarbeiterschule Winterthur (msw) soll ebenfalls von einer selbstständigen Aufsichtskommission beaufsichtigt werden.

Die Mitglieder dieser beiden Kommissionen sollen je zur Hälfte von Stadtrat und Grosseem Gemeinderat gewählt werden.

Die Vorteile der Reorganisation

Mit der neuen Organisation werden die Schulleitungen als starke Führungspositionen ausgestaltet. Die rund 40 Schulleiterinnen und Schulleiter an 29 Schulen erhalten die nötigen Kompetenzen, um die Winterthurer Schulen operativ effizient führen zu können.

Zur effizienten Führung gehört auch die Personalführung. Mit den neuen Richtlinien, die seit 1. Januar 2009 in Kraft sind, kann die Personalführung weitestgehend an die Schulleitungen delegiert werden. Da viele Schulleitungen erst seit Kurzem ihre Funktion ausüben und noch zahlreiche Reformprojekte im Zusammenhang mit dem Volksschulgesetz umzusetzen sind, erfolgt die Delegation etappiert. Auf die Legislatur 2014–2018 wird sie ganz umgesetzt sein.

Die Strukturen in schematischer Darstellung

Schulbehördenstruktur heute

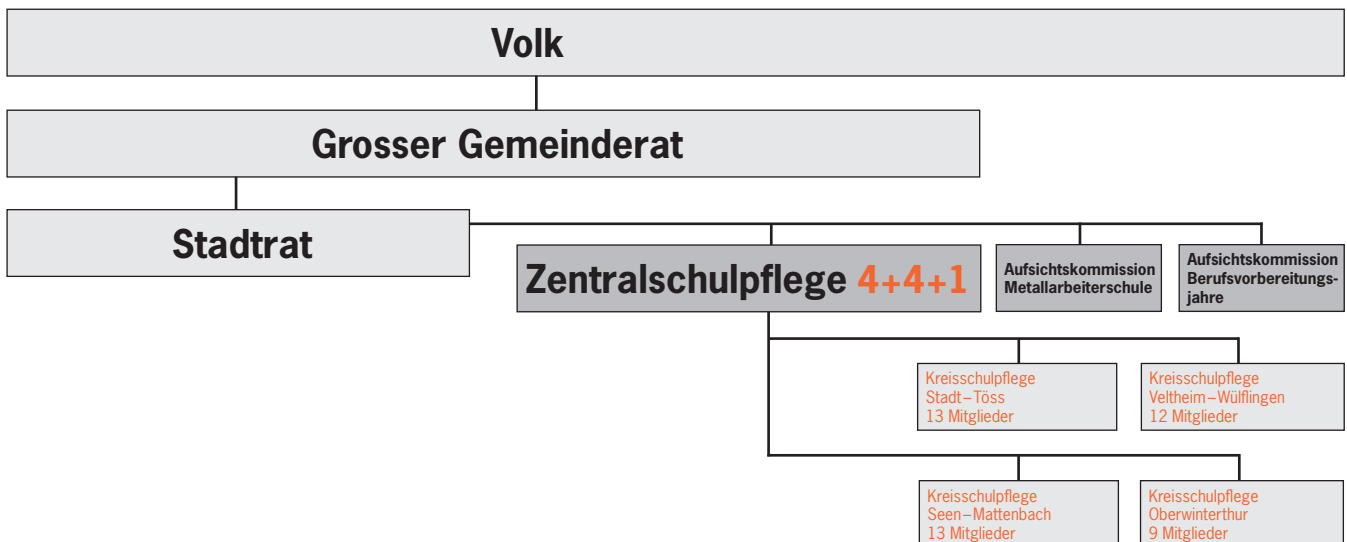
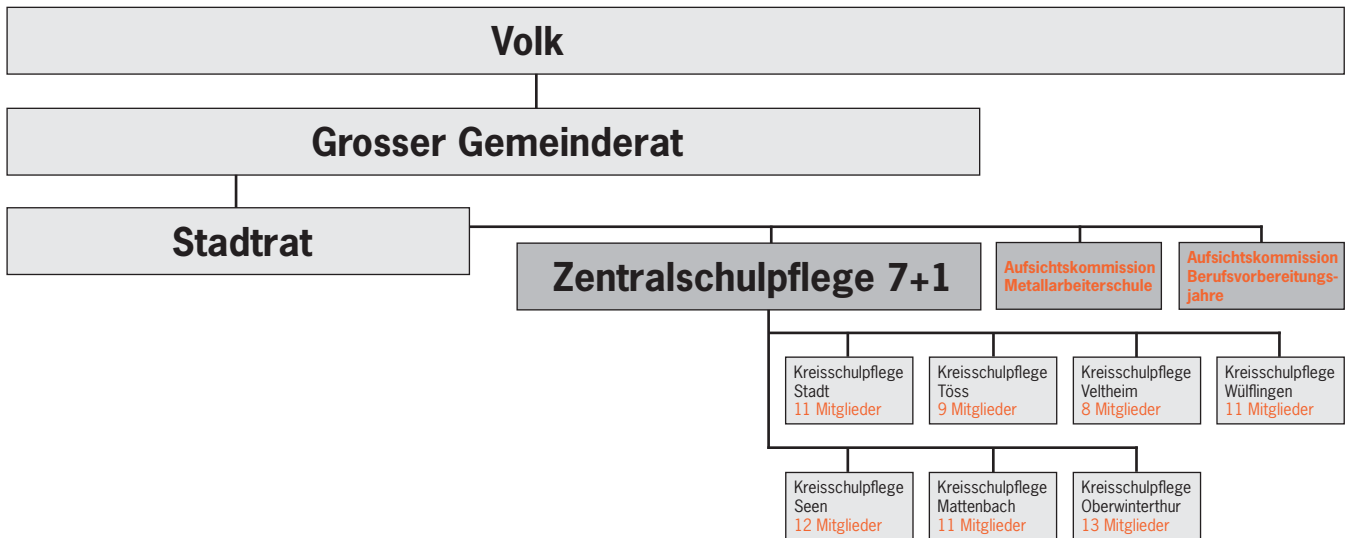
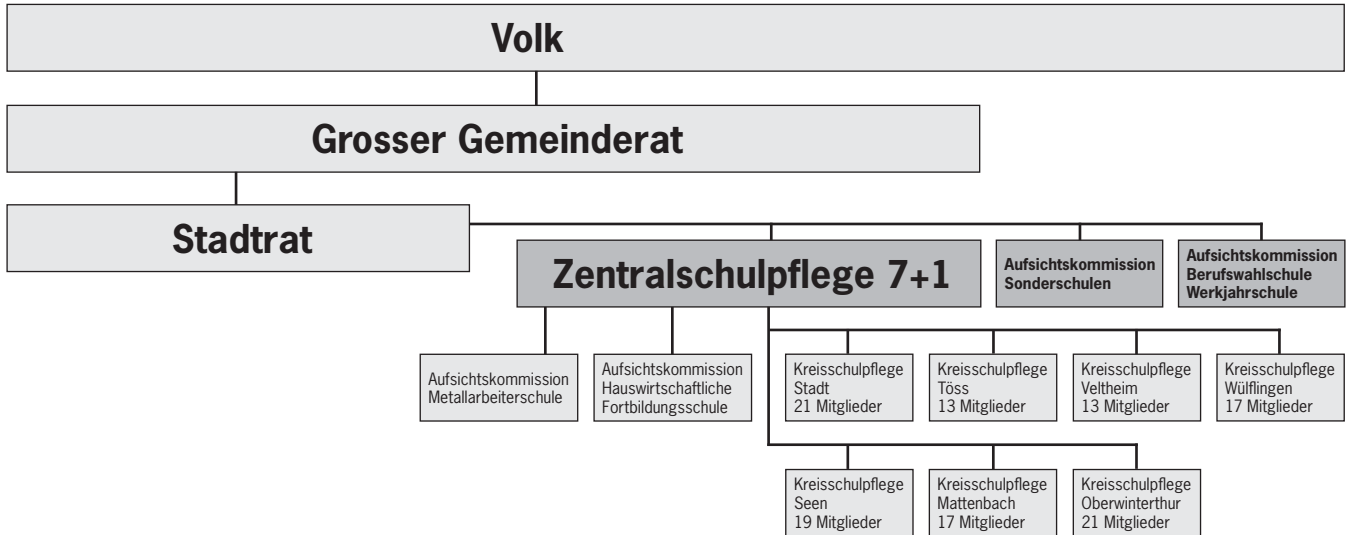
Die Schulbehörden bestehen heute aus der Zentralschulpflege und sieben Kreisschulpflegern mit insgesamt 121 Mitgliedern und den Aufsichtskommissionen Sonderschulen und Berufswahlschule/Werkjahrschule. Die Metallarbeiterschule und die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule verfügen ebenfalls je über eine eigene Aufsichtskommission, werden aber letztlich von der Zentralschulpflege beaufsichtigt. Die Zentralschulpflege besteht aus den Kreispräsidien und dem zuständigen Mitglied des Stadtrates (Präsidium).

Schulbehördenstruktur 2010–2014

Neben der Zentralschulpflege werden weiterhin sieben Kreisschulpflegern mit insgesamt neu 75 Mitgliedern geführt. Die 2002 gebildete Aufsichtskommission Sonderschulen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen wird wieder in die gesamtstädtische Schulbehörde, die Zentralschulpflege, integriert. Für die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule wird je eine selbstständige Aufsichtskommission gebildet.

Schulbehördenstruktur 2014–2018

Nebst der Zentralschulpflege werden für den Volksschulbereich nur noch vier Kreisschulpflegern mit insgesamt 47 Mitgliedern geführt. Die Zentralschulpflege besteht aus den vier Kreispräsidien (vollamtlich), vier kreisunabhängigen nebenamtlichen Mitgliedern sowie dem zuständigen Mitglied des Stadtrates (Präsidium). Sie setzt sich damit aus neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Schulleitungen und Lehrpersonen zusammen und ist für die strategischen und zentral operativen Entscheide zuständig.



Die Integration der bisherigen Kommission Sonderschulen in die gesamtstädtische Schulpflege garantiert eine enge Zusammenarbeit und fließende Übergänge zwischen Sonderschulung und Regelklassen und damit die integrative Ausrichtung der Volksschule gemäss neuem Volksschulgesetz. Die Kreisschulpflegen werden mit der Verdoppelung der Sekretariatspensen von administrativen Aufgaben entlastet.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Kosten der Tätigkeit der Schulbehörden sind einerseits die Besoldungen der hauptamtlichen Kreisschulpflegepräsidenten und -präsidentinnen und Sekretariatsmitarbeitenden und andererseits die Anzahl der nebenamtlichen Behördenmitglieder sowie die Anzahl der durchgeführten Sitzungen zu beachten. Gegenwärtig machen diese Kosten pro Jahr rund 2,4 Millionen Franken aus. In der Etappe 2010–2014 dürften jährliche Mehrkosten von rund 88 000 Franken anfallen; ab Amtsdauer 2014–2018 kann gegenüber heute mit jährlichen Einsparungen von rund 396 000 Franken gerechnet werden.

Weitere Anpassungen

Der vorliegende VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird genutzt für zwei weitere Anpassungen, die nur mittelbar mit der neuen Schulbehördenorganisation zusammenhängen:

- Für die Gründung, Übernahme, Auflösung und Abtretung von gesetzlich nicht vorgeschriebenen Schulen wird künftig nicht mehr obligatorisch eine Volksabstimmung durchzuführen sein (siehe § 8).
- Die Stellung der Vormundschafts- und der Fürsorgebehörde wird, dem übergeordneten Recht entsprechend, gleich wie diejenige der Zentralschulpflege und der selbstständigen Aufsichtskommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule umschrieben (siehe §§ 10, 28 und 34).

Behandlung im Parlament

Der Grosse Gemeinderat (Stadtparlament) hat die Vorlage am 11. Mai 2009 mit 44 zu 0 Stimmen bei einigen Enthaltungen gutgeheissen.

Den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, welche sich der Stimme enthielten, geht die Vorlage zu wenig weit. Sie hätten das einstufige Modell (gesamtstädtische Schulpflege mit Ausschüssen) bevorzugt, weil das zweistufige Modell die heutige Struktur weitgehend erhalte. Die Aufgaben und Kompetenzen seien beim zweistufigen Modell zu wenig klar geregelt. Mit der Stimmenthaltung signalisierten die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihre Erwartung auf eine baldige weitergehende Veränderung der Schulbehördenstruktur.

Mehrheit für zweistufiges Modell

Die Mehrheit des Parlamentes begrüsst das vorgeschlagene zweistufige Modell. Nach ihrer Auffassung ermöglicht die neue Organisation eine neue Verteilung der Kompetenzen. Die Kreisschulpflegen erhielten eine neue Rolle. Diese ermöglichen den Übergang von der Führung der Schulen durch die Kreisschulpflege zur Führung durch die Schulleitungen und damit die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes. Es handle sich um ein sorgfältiges Vorgehen. Mit den Veränderungen in Etappen werde einerseits der Grösse der Winterthurer Volksschule Rechnung getragen und andererseits dem Umstand, dass einige Schulen erst seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 geleitet sind.

Antrag

Dem VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 betreffend Reorganisation der Schulbehörden wird zugestimmt.

Die konkreten Änderungen

Nachfolgend werden die einzelnen Revisionspunkte artikelweise dargestellt, wobei der bisherige Wortlaut (sofern in der alten Gemeindeordnung überhaupt geregelt) dem neuen Wortlaut (beantragte Revision) gegenübergestellt wird.

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen A. Allgemeines und Aufgaben		1^{bis}. Volksschuleinteilung § 3^{bis}
		Für die Volksschule bestehen die folgenden Schulkreise: a. Schulkreis Stadt–Töss, die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss umfassend; b. Schulkreis Oberwinterthur, dem Stadtkreis Oberwinterthur entsprechend; c. Schulkreis Seen–Mattenbach, die Stadtkreise Seen und Mattenbach umfassend; d. Schulkreis Veltheim–Wülflingen, die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen umfassend.

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
2. Funktionen der Kreise § 4 Abs. 3		2. Funktionen der Kreise § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3
¹ Die Stadtkreise sind: 2. Wahlkreise für die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;		¹ Die Stadtkreise sind: 2. Wahlkreis oder, sofern der Schulkreis mehr als einen Stadtkreis umfasst, Unterabteilungen für die Wahl der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;
³ Mit Zustimmung des Grossen Gemeinderates können die Schulpräsidenten von zwei oder mehreren Schulkreisen durch denselben Amtsinhaber oder dieselbe Amtsinhaberin bekleidet werden.		Wird aufgehoben.
Zweiter Teil: Die Gemeinde B. Befugnisse		
I. Wahlen § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4		I. Wahlen § 7 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3, Abs. 4
¹ Die Gemeinde wählt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis:		¹ Die Gemeinde wählt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis: 4. die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege.
² Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen: 1. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen; 2. aufgehoben. 3. die Stadtmänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen); 4. aufgehoben.		² Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen die Stadtmänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen).
		^{2bis} Die Gemeinde wählt in den Schulkreisen die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen.
³ Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen, der Stadtmänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.		³ Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege, der Stadtmänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.
⁴ Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin) sowie der Stadtmänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.		⁴ Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin), der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege sowie der Stadtmänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung. Kommt die stille Ersatzwahl nicht zustande, werden für die Urnenwahl, soweit es das kantonale Recht zulässt, gedruckte Wahlzettel abgegeben.
	§ 7, I. Wahlen, Abs. 6 und 7	
	⁶ Das Amt als Präsident oder Präsidentin einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen: – nebenamtliches Mitglied einer anderen Kreisschulpflege; – Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege; – Schulleitung einer öffentlich oder privat geführten Schule in der Stadt Winterthur; – Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur.	
	⁷ Das Amt als nebenamtliches Mitglied der Zentralschulpflege oder einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen: – nebenamtliches Mitglied einer (anderen) Kreisschulpflege; – Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege; – Schulleitung der Volksschule in der Stadt Winterthur;	

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
	– Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur beziehungsweise im entsprechenden Schulkreis.	
§ 8, II. Abstimmungen, Abs. 1 Ziff. 5	§ 8, II. Abstimmungen, Abs. 1 Ziff. 5	
¹ Die Gemeinde entscheidet obligatorisch über: 5. die Gründung, Übernahme, Auflösung oder Abtretung von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;	Wird aufgehoben.	
3. Ausschluss des Referendums § 10 Abs. 1 Ziff. 8	3. Ausschluss des Referendums § 10 Abs. 1 Ziff. 8	
Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen: 8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Zentralschulpflege abgelehnt wird;	8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird;	
Dritter Teil: Der Grosse Gemeinderat B. Befugnisse		
I. Wahl § 27 Abs. 1 Ziff. 7^{bis}	I. Wahl § 27 Abs. 1 Ziff. 7^{bis}	
Der Grosse Gemeinderat wählt: 7 ^{bis} . Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63 Abs. 1;	7 ^{bis} . Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63;	
II. Übrige Befugnisse § 28 Abs. 1 Ziff. 4 und 24	II. Übrige Befugnisse § 28 Abs. 1 Ziff. 4, 24 und 24^{bis}	
Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege oder der Fürsorgebehörde überträgt;	4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule, der Vormundschaftsbehörde oder der Fürsorgebehörde überträgt;	
24. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Schulbehörden sowie derjenigen der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde;	24. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde;	
	24 ^{bis} . der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;	
II. Übrige Befugnisse § 28 Abs. 1 Ziff. 26		II. Übrige Befugnisse § 28 Abs. 1 Ziff. 26
26. die weiteren in dieser Gemeindeordnung erwähnten Befugnisse (insbesondere § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Ziff. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 48 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 2).		26. die weiteren in dieser Gemeindeordnung erwähnten Befugnisse (insbesondere § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Ziff. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 48 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 2).
D. Geschäftsbehandlung I. Sitzungen § 34 Abs. 5	I. Sitzungen § 34 Abs. 5	
⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege und der Fürsorgebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.	⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule, der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.	
Vierter Teil: Der Stadtrat und die Stadtverwaltung B. Befugnisse		
I. Wahlen § 40 Abs. 1 Ziff. 4	I. Wahlen § 40 Abs. 1 Ziff. 4	

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
¹ Der Stadtrat wählt insbesondere: 4. Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63 Abs. 1.	4. Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63.	
II. Übrige Befugnisse § 41 Abs. 2 Ziff. 7 und 22	II. Übrige Befugnisse § 41 Abs. 2 Ziff. 7 und 22	
² Im besonderen stehen ihm zu: 7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnung der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen);	7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnungen der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen);	
22. die Festsetzung der Schulferien für die städtischen Schulen in Koordination mit der Volksschule.	Wird aufgehoben.	
Fünfter Teil: Die Schulbehörden A. Allgemeines		
I. Schulwesen § 49 Abs. 1	I. Schulwesen § 49 Abs. 1, 3 und 4	
¹ Zum Schulwesen gehören: 1. die städtischen Kindergärten und Betreuungseinrichtungen im schulischen Bereich; 2. die Volksschule (Primarschule und Oberstufe); 3. die städtischen Berufsschulen; 4. weitere städtische Schulen mit Sonderaufgaben.	¹ Zum Schulwesen gehören: 1. die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen; 2. die städtischen Sonderschulen; 3. die Schulsozialarbeit; 4. die Berufsvorbereitungsjahre; 5. die Metallarbeiterschule Winterthur.	
	³ Die Schulbehörden werden in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.	
	⁴ Die Kreisschulpflegen verfügen über ein Sekretariat für die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben und die Unterstützung der Schulleitungen; der entsprechende Stellenplan sowie die weiteren Anstellungsbedingungen werden vom Stadtrat festgelegt.	
II. Schulbehörden im einzelnen § 50 Abs. 1 Ziff. 3	II. Schulbehörden im Einzelnen § 50 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, Abs. 2	
¹ Schulbehörden sind: 3. Kommissionen mit selbständigen Befugnissen.	3. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ); 4. die Kommission Metallarbeiterschule (msw).	
	² Die Schulbehörden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf, dass die Schulen über genügend Freiraum verfügen, um ein eigenes Profil entwickeln zu können.	
Konvente der Lehrkräfte § 50^{bis}	Ausschüsse und Verwaltungsvorstände § 50^{bis}	
Die Lehrkräfte treten zu Konventen zusammen. Die Organisation und die Befugnisse der Konvente werden durch die Geschäftsordnung für die Schulbehörden beziehungsweise durch die Schulordnungen geregelt.	Die Schulbehörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.	
	Konferenzen und Konvente § 50^{ter}	
	¹ Die Schulleitungen treten zu den nachstehenden Konferenzen zusammen: 1. Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen; 2. Konferenz der Berufsvorbereitungsjahre.	
	² Die Lehrpersonen treten zu den nachstehenden Konventen zusammen: 1. Konvent der Volksschule und der Sonderschulen; 2. Konvent der Berufsvorbereitungsjahre; 3. Konvent der Metallarbeiterschule.	

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
	³ In den Schulkreisen treten die Schulleitungen der Volksschule zu Kreiskonferenzen und die Lehrpersonen der Volksschule zu Kreiskonventen zusammen.	
	⁴ Vorgaben für die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente werden in den Geschäftsordnungen für die Volksschule, die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule festgelegt.	
	⁵ Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in den gesamtstädtischen Schulbehörden, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.	
B. Zentralschulpflege I. Zusammensetzung § 52	I. Zusammensetzung § 52	I. Zusammensetzung § 52 Abs. 1 Ziff. 2 und 3
¹ Die Zentralschulpflege besteht aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsidentin oder Präsident und den Präsidentinnen oder den Präsidenten der sieben Kreisschulpflegen.	¹ Die Zentralschulpflege besteht aus: 1. dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsidentin oder Präsidentin; 2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der sieben Kreisschulpflegen.	2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der vier Kreisschulpflegen; 3. den vier weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern.
² Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an den Zentralschulpflegesitzungen teil.	² Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten oder einer -präsidentin nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an den Zentralschulpflegesitzungen teil.	
³ Die Lehrkräfte sind durch zwei Personen (Primarstufe und Oberstufe) mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.	³ Die Lehrpersonen der Volksschule sind durch zwei Personen (je eine aus der Kindergarten-/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.	
	⁴ Die Schulleitungen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.	
II. Befugnisse, 1. Allgemeines § 53	II. Befugnisse, 1. Allgemeines § 53	
¹ Die Zentralschulpflege steht, mit Ausnahme von Geschäften, welche in die Befugnisse anderer Schulbehörden fallen, dem gesamten Schulwesen vor.	¹ Die Zentralschulpflege ist die gesamtstädtische Schulpflege für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, der Sonderschulen und der Schulsozialarbeit. Sie ist insbesondere für die strategischen Entscheide und die gesamtstädtische Koordination zuständig.	
² Sie sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften in den Schulen der Stadt.	² Die Zentralschulpflege sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften in den Schulen der Stadt. Die ihr im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt. Die Zentralschulpflege kann Aufgaben von untergeordneter Bedeutung den Kreisschulpflegen übertragen.	
³ Sie koordiniert gesamtstädtisch und entscheidet in allen Schulangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen.	³ Die Zentralschulpflege ist befugt, Reglemente und Beschlüsse für eine gesamtstädtisch einheitliche Ausgestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs zu erlassen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder eine andere Behörde zuständig ist.	
⁴ Sie vertritt in gesamtstädtischen Belangen die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden.	Wird aufgehoben.	
2. Anträge § 54 Abs. 1 Ziff. 1 und 4	2. Anträge § 54 Ziff. 1 und 4	
¹ Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über: 1. den Erlass der Geschäftsordnung für die Schulbehörden und die Lehrerkonvente;	Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über: 1. den Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;	

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
4. die Besoldung der Lehrkräfte, die Entschädigung der Lehrkräfte für die Mitwirkung bei dem für das Schulwesen zuständigen Departement sowie die Besoldung des übrigen Schulpersonals.	4. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist.	
3. Wahlen § 55	3. Wahlen § 55	
¹ Die Zentralschulpflege wählt: 1. und 2. aufgehoben; 3. die Vertreter in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht; 4. aufgehoben.	1. ihre Ausschüsse; 2. ihre Verwaltungsvorstände; 3. ihre beratenden Kommissionen; 4. die Vertreter oder Vertreterinnen in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht; 5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.	
	² Sie bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Zentralschulpflege.	
4. Übrige Befugnisse § 56	4. Übrige Befugnisse § 56	
¹ Der Zentralschulpflege obliegen ferner: 1. die Aufstellung von Grundsätzen für die Beibehaltung, Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen der Volksschule; 2. die Antragstellung an den Bildungsrat für die Beibehaltung, Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen; 3. und 4. aufgehoben. 5. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien; 6. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülern, die Promotionsprüfungen und das Übertrittsverfahren in die Oberstufe; 7. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt; 8. aufgehoben; 9. die Festsetzung der Schulferien; 10. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind; 11. Beschlüsse über die Durchführung von zentral organisierten Spezialkursen für die Schüler der Volksschule; 12. die Erstattung seines Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat und die Bezirksschulpflege; 13. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung; 14. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen.	¹ Die Zentralschulpflege entscheidet in allen Schulangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen.	
	² Sie ist insbesondere zuständig für: 1. die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen; 2. die Genehmigung der Kreisorganisationsreglemente; 3. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt; 4. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind; 5. die Zuteilung der Mittel an die Schulkreise und die Sonderschulen; 6. die Erstattung ihres Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat; 7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung; 8. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen; 9. Beschlüsse über Vorgaben betreffend Qualitätsmanagement.	
	³ In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.	

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
C. Kreisschulpflegen I. Zusammensetzung § 57	I. Zusammensetzung § 57	I. Zusammensetzung § 57 Abs. 1
¹ Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten folgende Mitgliederzahlen auf: Schulkreis Winterthur-Stadt 21 Schulkreis Veltheim 13 Schulkreis Oberwinterthur 21 Schulkreis Wülflingen 17 Schulkreis Seen 19 Schulkreis Mattenbach 17 Schulkreis Töss 13	¹ Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten oder der Präsidentin folgende Mitgliederzahlen auf: – Winterthur-Stadt: 11; – Töss: 9; – Oberwinterthur: 13; – Seen: 12; – Mattenbach: 11; – Veltheim: 8; – Wülflingen: 11.	¹ Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten oder der Präsidentin folgende Mitgliederzahlen auf: – Schulkreis Stadt–Töss: 13; – Schulkreis Oberwinterthur: 9; – Schulkreis Seen–Mattenbach: 13; – Schulkreis Veltheim–Wülflingen: 12.
² Die Präsidien der Kreisschulpflegen sind Teilämter.	² Die Präsidien der Kreisschulpflegen sind Hauptämter; das Pensum der Präsidenten und Präsidentinnen wird vom Stadtrat festgelegt.	
³ Der Grosse Gemeinderat kann Präsidien der Kreisschulpflegen zu Vollämtern umwandeln (vgl. § 4 Abs. 3).	³ An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Schulleitungen und der Lehrpersonen der Volksschule (jeweils je eine aus der Kindergarten-/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.	
⁴ An den Sitzungen der Kreisschulpflegen wohnen mit beratender Stimme je eine Vertretung der Konvente der Lehrkräfte (Primarschule, Oberstufe, Handarbeit, Haushaltkunde und Kindergarten), der städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen und der Schulen bei.	Wird aufgehoben.	
II. Befugnisse, 1. Allgemeines § 58	II. Befugnisse, 1. Allgemeines § 58	
¹ Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen und leiten das Volksschulwesen in den Kreisen.	¹ Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen und leiten das Volksschulwesen in den Schulkreisen.	
	² Die den Kreisschulpflegen im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt.	
	³ Jede Kreisschulpflege erlässt ein Organisationsreglement.	
2. Anträge § 59	2. Anträge § 59	
¹ Die Kreisschulpflegen können bei der Zentralschulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und diesem Anträge stellen.	Die Kreisschulpflegen können bei der Zentralschulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und dieser Anträge stellen.	
3. Wahlen § 60	3. Wahlen § 60	
¹ Die Kreisschulpflegen wählen: 1. ihre Kommissionen; 2. aufgehoben; 3. die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern, die Kreis-Fachvorsteher und die Schulleitung.	¹ Die Kreisschulpflegen wählen: 1. ihre zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen; 2. ihre Ausschüsse; 3. ihre Verwaltungsvorstände; 4. ihre beratenden Kommissionen; 5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.	
	² Sie bestätigen je den Vertreter oder die Vertreterin der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Kreisschulpflegesitzungen.	
4. Übrige Befugnisse § 61	D. Schulleitungen und Schulkonferenzen der Volksschule 1. Schulleitungen § 61	
¹ Den Kreisschulpflegen obliegen ferner: 1. die Lehrstellenplanung in ihrem Kreis; 2. die Antragstellung für die Errichtung, Beibehaltung oder Aufhebung von Lehrstellen an die Zentralschulpflege zuhanden des Bildungsrates; 3. die Antragstellung ans Departement Schule und Sport für die Anstellung der städtischen Lehrkräfte und städtischen Fachlehrkräfte;	¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.	

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
<p>4. die Qualifikation und die Aufsicht über die Lehrkräfte und städtischen Fachlehrkräfte; ⁴bis- die Aufsicht über die Privatschulen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen; 5. die Zuteilung der Lehrkräfte und Schüler an die einzelnen Schulstufen, Klassen, Schulhäuser und Zimmer des Kreises, nach Anhören der Lehrerschaft und unter Verständigung des zuständigen Departementes; 6. die Beurlaubung der Lehrkräfte bis zu drei Tagen und die Begutachtung von Gesuchen für länger dauernden Urlaub; 7. die Aufnahme, Dispensation, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Schülern; 8. die Organisation des Übertrittsverfahrens von der Primarschule in die Oberstufe; 9. die Genehmigung der Stundenpläne; 10. die Anordnung von Besuchstagen; 11. die Erstattung des Jahresberichtes an die Zentralschulpflege; 12. die Mitwirkung bei der Planung und Projektierung von Bauvorhaben.</p>		
² Die Zentralschulpflege kann den Kreisschulpflegern weitere Aufgaben übertragen.	² Die Zentralschulpflege kann den Schulleitungen zusätzliche kommunale Aufgaben zuweisen.	
	2. Schulkonferenzen § 61^{bis}	
	¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenzen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.	
	² Die Schulkonferenzen können der zuständigen Kreisschulpflege Antrag stellen.	
	³ Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.	
D. Kommissionen mit selbständigen Befugnissen I. Allgemeines § 62	E. Weitere Kommissionen mit selbständigen Befugnissen I. Allgemeines § 62	
Für die städtischen Schulen bestehen vier Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, nämlich: 1. Kommission für die Berufswahlschule (BWS genannt) und das Werkjahr; 2. Kommission für die Sonderschulen; 3. und 4. nicht in Kraft.	¹ Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen: 1. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ); 2. die Kommission Metallarbeiterschule (msw).	
	² Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre beaufsichtigt die städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten.	
	³ Die Kommission Metallarbeiterschule beaufsichtigt die Metallarbeiterschule Winterthur.	
II. Zusammensetzung § 63	II. Zusammensetzung § 63	
¹ Die Kommissionen für die BWS, das Werkjahr und die Sonderschulen bestehen aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. als Präsident sowie aus vier weiteren vom Stadtrat und vier vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern.	¹ Die Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule bestehen aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin sowie aus vier weiteren vom Stadtrat und vier vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern.	
² Absatz 2 nicht in Kraft.	² Pro Kommission sind vom Stadtrat und vom Grossen Gemeinderat je mindestens drei Mitglieder mit Wohnsitz in Winterthur zu wählen.	
³ Die Lehrkräfte sind durch eine Person mit beratender Stimme in den Kommissionen der Berufswahlschule und des Werkjahres sowie der Sonderschulen vertreten.	³ Die Schulleitungen und die Lehrpersonen sind durch je eine Person mit beratender Stimme in den Kommissionen vertreten.	

Gemeindeordnung 1989	Änderungen für 2010–2014	Änderungen ab 2014
III. Befugnisse, 1. Anträge § 63^{bis}	III. Befugnisse, 1. Anträge § 63^{bis}	
<p>Die Kommissionen stellen dem Stadtrat, allenfalls zuhänden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voranschläge, Jahresrechnungen, Kreditbegehren und rechtssetzenden Erlasse hinsichtlich ihrer Schule; 2. die Besoldung der Lehrkräfte, die Entschädigung der Lehrkräfte für die Mitwirkung bei dem für das Schulwesen zuständigen Departement sowie die Besoldung des übrigen Schulpersonals; 3. die Anstellung der Schulleitungen und die Festsetzung der Schulferien der städtischen Schulen in Koordination mit der Volksschule. 	<p>Die Kommissionen stellen dem Stadtrat, allenfalls zuhänden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voranschläge, Jahresrechnungen, Kreditbegehren und rechtssetzenden Erlasse hinsichtlich ihrer Schulen; 2. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist; 3. die Anstellung der Schulleitungen; 4. den Erlass ihrer Geschäftsordnungen. 	
2. Aufgaben und Kompetenzen § 63^{ter}	2. Aufgaben und Kompetenzen § 63^{ter}	
<p>Den Kommissionen obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen an ihrer Schule; 2. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien; 3. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülerinnen und Schülern; 4. die Aufsicht über ihre Schule und Kurse; 5. die Genehmigung der Lehrpläne, Studententafeln und Schulkonzepte, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind; 6. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung. 	<p>Den Kommissionen obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung der Schulferien ihrer Schulen in Koordination mit der Volksschule; 2. die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen an ihren Schulen; 3. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien; 4. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülern und Schülerinnen; 5. die Aufsicht über ihre Schulen und Kurse; 6. die Genehmigung der Lehrpläne, Studententafeln und Schulkonzepte, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind; 7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung. 	
Zwölfter Teil: Rechtsmittel II. Verfügungen und Beschlüsse der Schulbehörden § 78	II. Verfügungen und Beschlüsse der Schulbehörden § 78	
¹ Einsprachen gegen Beschlüsse der Ausschüsse und gegen Verfügungen der Präsidenten von Schulbehörden sind an die betreffende Gesamtbehörde zu richten, sofern nicht nach kantonalem Recht Rekurs an die Bezirksschulpflege erhoben werden muss.	¹ Die Überprüfung von Anordnungen einer Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich verlangt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Volksschule bei der zuständigen Kreisschulpflege; 2. im Bereich der Sonderschulen bei der Zentralschulpflege; 3. im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre bei der Kommission Berufsvorbereitungsjahre; 4. im Bereich der Metallarbeiterschule bei der Kommission Metallarbeiterschule. 	
² Rekurse gegen Beschlüsse der Zentralschulpflege sowie Rekurse gegen Beschlüsse der Kreisschulpflegen und ihrer Ausschüsse, soweit sie die Aufsicht über die Schule betreffen, sind gemäss kantonalem Recht an die Bezirksschulpflege zu richten.	² Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Gesamtschulbehörden sowie von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern einer Schulbehörde ist das kantonale Recht massgebend.	
³ Gegen andere Beschlüsse der Kreisschulpflegen, gegen Beschlüsse der Kommissionen mit selbständigen Befugnissen für die städtischen Schulen und der Berufsschulpflege kann bei der Zentralschulpflege Einsprache erhoben werden.	Wird aufgehoben.	
	III. Befristete Regelung Schulbehörden § 82^{bis}	
	In der Amtsdauer 2010 bis 2014 betragen die Pensen der Präsidenten und Präsidentinnen der Kreisschulpflegen gesamthaft maximal 500 Stellenprozente.	

Radweg zwischen Turmhalden- und Frobergstrasse

Die Radroute von Mattenbach und Seen zum Hauptbahnhof, zum Sulzerareal Stadtmitte oder nach Töss endet heute bei der Turmhaldenstrasse. Die Velofahrerinnen und Velofahrer müssen in der Folge die Technikumstrasse queren und unmittelbar danach wieder in die Lagerhausstrasse einbiegen. Dies ist gefährlich, für Velofahrende unbequem und stört den Verkehrsfluss auf der Technikumstrasse. Deshalb hat das Stadtparlament schon vor Jahren eine direkte kommunale Radwegverbindung zwischen der Turmhalden- und der Lagerhausstrasse im Richtplan festgesetzt. Mit dem vorliegenden Projekt kann die Netzlücke im kommunalen Radwegnetz der Velostadt Winterthur endlich geschlossen werden.

Die Gesamtkosten für die Realisierung des Radwegs betragen 800000 Franken. 300000 Franken wurden vom Stadtparlament bereits abschliessend bewilligt, sodass noch ein Kredit von 500000 Franken zur Abstimmung gelangt. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 46 zu 9 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen. Die Volksabstimmung wird durchgeführt, weil das fakultative Referendum ergriffen wurde.



Das Überqueren der Technikumstrasse ist umständlich und gefährdet die Verkehrsteilnehmenden.

Gefährliche Lücke

Die Radwegverbindung vom Stadtkreis Mattenbach zum Hauptbahnhof und nach Töss führt ab der Turmhaldenstrasse – wegen des noch fehlenden Radwegstücks – über die stark befahrene Technikumstrasse. Dazu müssen Velofahrerinnen und Velofahrer die Technikumstrasse zwei Mal überqueren. Sowohl das Einspurmanöver aus der Turmhalden- in die Technikumstrasse als auch jenes von der Technikum- in die Lagerhausstrasse ist anspruchsvoll und für wenig Routinierte gefährlich. Die Spurbreiten auf der Technikumstrasse sind sehr eng, und es kommt immer wieder zu Störungen des Verkehrsflusses und zu gefährlichen Situationen zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden. Nicht wenige Velofahrende umgehen die Situation, indem sie unter Missachtung der Vorschriften und unter Gefährdung der Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem südlichen Trottoir der Technikumstrasse zur Lagerhausstrasse fahren. Die Lücke im Radwegnetz ist für alle Verkehrsteilnehmenden gefährlich und entspricht nicht den ausgewiesenen Qualitäten der Velostadt Winterthur.

Langjährige Planung

Diese Probleme haben den Grossen Gemeinderat schon vor Jahren veranlasst, eine kommunale Radwegverbindung zwischen der Turmhalden- und der Lagerhausstrasse im Richtplan festzusetzen. Ideal wäre eine Linienführung hinter dem damaligen «Hölken-Areal» gewesen. Da sich in den 90er-Jahren jedoch keine baulichen Veränderungen im Bereich der Eulachgarage abzeichneten, beschloss der Grosse Gemeinderat im Jahr 1997, die dazu festgelegten Baulinien wieder aufzuheben und durch neue – die jetzt gültigen – zu ersetzen.

Keine Alternativen

Nachdem der Grosse Gemeinderat die Baulinie für die Radwegverbindung im Bereich der ehemaligen Eulachgarage aufgehoben und neu festgesetzt hatte, bestanden keine planerischen Alternativen zur Schliessung der Radweglücke zwischen der Turmhaldenstrasse und der Frobergstrasse mehr. In der Zwischenzeit wurde die Eulachgarage abgebrochen und neu überbaut. Somit gibt es im dicht überbauten Gebiet zwischen der Turmhaldenstrasse und der Frobergstrasse keine kostengünstigere bauliche Alternative mehr, um die Radweglücke zu schliessen. Neue Radanlagen entlang der Technikumstrasse sind aus Platz- und Sicherheitsgründen keine sinnvolle Option. Dies umso mehr, als in diesem Abschnitt auch der Bau einer separaten Busspur in Prüfung ist.

Breite Unterstützung

Die nach aufwändiger Planung neu festgesetzten Baulinien wurden am 10. März 2003 durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt. Im Jahr 2006 reichte die Interessenvereinigung «Pro Velo» dem Stadtrat eine Petition mit 1600 Unterschriften zur Schliessung der Radweglücke ein. Im Herbst 2006 wurden die Projektierungsarbeiten in Angriff genommen. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden frühzeitig kontaktiert und in die Projektierung mit einbezogen. Vom 11. Juli bis zum 13. August 2008 fand das öffentliche Planaufgabeverfahren gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes statt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich über die Durchführung der Planaufgabe informiert. Es wurden weder von ihnen noch von Dritten Einsprachen gegen das Projekt erhoben.

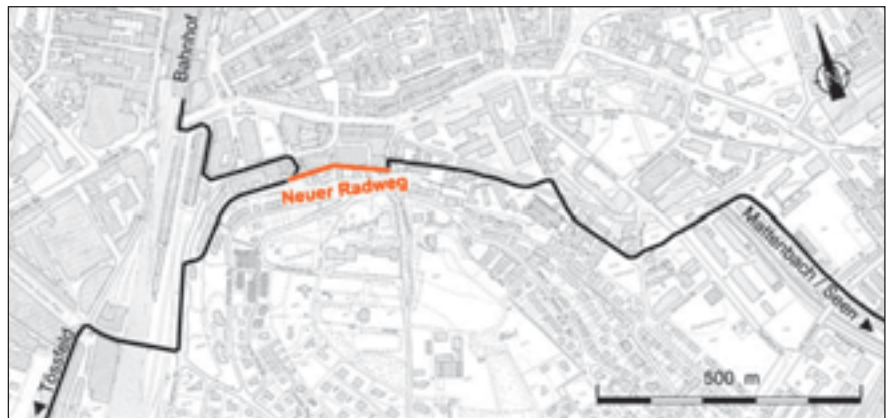
Wichtige Verbindung

Beim 170 Meter langen Radwegstück zwischen der Turmhaldenstrasse und der Frobergstrasse handelt es sich um den letzten noch fehlenden Abschnitt der wichtigen und ansonsten sicheren und

bequemen innerstädtischen Veloroute, welche die Quartiere Seen und Mattenbach direkt mit dem Hauptbahnhof einerseits und dem Sulzerareal Stadtmitte respektive Töss andererseits verbindet.

Technisch anspruchsvolles Projekt

Das Projekt liegt vollumfänglich im Bereich von privaten Grundstücken. Aufgrund der sehr engen Platzverhältnisse und des Baumbestandes weist es einige Kurven und mehrere Wechsel des Gefälles auf. Es müssen Stützmauern gebaut oder angepasst werden. Ein Kellerabgang muss neu erstellt und eine Garage durch drei neue Parkplätze ersetzt wer-



Stellungnahme der Partei, die das Referendum ergriffen hat

Bei dem zur Abstimmung vorliegenden Kredit von 500 000 Franken handelt es sich um einen zusätzlichen Kredit für den besagten Veloweg. Zu einem früheren Zeitpunkt wurden bereits 300 000 Franken bewilligt. Durch den zusätzlichen Kredit steigen die Kosten pro Meter Radweg von ursprünglich 1764 Franken um 2941 Franken auf 4705 Franken an. Die Gründe für diese Mehrkosten liegen in der mangelhaften Planung einerseits und in der ungenügenden Abklärung von kostengünstigeren Alternativen andererseits.

Bei der Neugestaltung des «Hölken-Areals» wurde die Realisierung des Radwegs von der Turmhaldenstrasse zur Lagerhausstrasse aus unerklärlichen Gründen nicht in die Planung mit einbezogen. Dadurch verpasste man die Chance, eine bezahlbare Lösung zu realisieren.

In der Folge dieser, aber durch die verantwortlichen Behörden selbst verschuldeten, neuen Ausgangslage musste nun eine neue Lösung gesucht werden. Die nun vorliegende Variante hat neben den hohen Kosten noch einen grossen Sicherheitsmangel. Die Kreuzung des Radwegs mit der Turmhaldenstrasse ist sehr unübersichtlich. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müsste der Veloweg links und rechts von der Turmhaldenstrasse als Stoppstrasse gekennzeichnet werden.

Die Realisierung eines Radwegs entlang der Technikumstrasse, und zwar für beide Richtungen auf Seite der Turmhaldenstrasse, wäre kostengünstiger. Es findet sich dort sowohl für die Fussgänger als auch für die Velofahrer genügend Platz. Die Planung und Ausführung dieser Lösung könnte in das laufende Projekt zur Sanierung der Technikumstrasse integriert werden. Auch die notwendige Sicherheit für die Velofahrer könnte gewährleistet werden, ansonsten man die neue Führung des Veloverkehrs an der Kreuzung der Frauenfelder-/Seenerstrasse in Oberwinterthur auch als unsicher einstufen müsste. Die SVP Winterthur ist überzeugt, dass mit 300 000 Franken eine den Sicherheitsanforderungen entsprechende Lösung realisiert werden kann.

den. Der Radweg wird auch beleuchtet. Die durch das Projekt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Zustimmungserklärungen zu den Eingriffen auf ihren Grundstücken und den Entschädigungen unterzeichnet.

Kosten

Der Grosse Gemeinderat hat mit dem Budget 2006 bereits einen Kredit von 300 000 Franken für das Projekt bewilligt. Die Kosten setzen sich insgesamt wie folgt zusammen:

Landerwerb	Fr. 257 000
Baukosten (gem. Offerte)	Fr. 290 000
Verschiedenes	Fr. 47 000
Projekt und Bauleitung	Fr. 120 000
Bauherren-Projektleitung	Fr. 25 000
Unvorhergesehenes / Reserve / Rundung	Fr. 61 000
Gesamtkosten	Fr. 800 000
Abzüglich bereits genehmigter Kredit	Fr. 300 000
Beantragter Kredit	Fr. 500 000

Investitionsfolgekosten

Kapitalfolgekosten, Sachfolgekosten und Personalfolgekosten belaufen sich in den kommenden zehn Jahren netto auf jährlich 50 840 Franken. In den darauffolgenden zwanzig Jahren werden sie bei jährlich 18 960 Franken liegen.

Termine

Wird dem Kredit zugestimmt, wird der Radweg voraussichtlich zwischen Februar 2010 und Herbst 2010 gebaut.

Behandlung im Grossen Gemeinderat

Das Stadtparlament stimmte dem Kredit für die Realisierung des Radwegs an der Sitzung vom 6. April 2009 mit 46 zu 9 Stimmen zu. In der Diskussion wurde auf die Gefährlichkeit der Überquerung der Technikumstrasse beim Knoten Turmhaldenstrasse hingewiesen und die Wichtigkeit der Schliessung dieser kommunalen Radweglücke hervorgehoben. Mit der

Realisierung des Radwegs werde die Sicherheit und der Komfort für die Velofahrende Bevölkerung verbessert. Daneben biete der neue Radweg auch Vorteile für Automobilistinnen und Automobilisten, da er Platz für den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr auf der Technikumstrasse schaffe und der Verkehr durch querende Velofahrende bei der Turmhaldenstrasse insgesamt weniger gestört werde.

Antrag

Für die Realisierung des Radwegs zwischen der Turmhaldenstrasse und der Frobergstrasse wird ein Kredit von 500 000 Franken bewilligt. Der Kredit erstreckt sich auch auf die teuerung- und mehrwertsteuerbedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag ist der 1. Oktober 2008.



Die Radroute zur Stadtmitte soll nicht mehr über die Technikumstrasse führen.

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

	Samstag	Sonntag
Hauptbahnhof für Stimmende der ganzen Stadt	26. September 10.00–18.00	27. September

Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1

Stadthaus	10.00–12.00	
Schulhäuser Neuwiesen und Tössfeld	10.30–11.30	

E-Voting im Kreis Winterthur-Stadt:
Die elektronische Urne
für die Stimmabgabe via Internet ist nur
bis Samstag 12.00 Uhr geöffnet!

Oberwinterthur, Wahlkreis 2

Schulhaus Ausserdorf	10.00–12.00	
Kindergarten Guggenbühl	10.00–11.30	
Schulhaus Hegi	10.30–12.00	
Schulhäuser Talacker, Reutlingen und Stadel sowie Stimmlokal Ricketwil	10.30–11.30	

Seen, Wahlkreis 3

Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse	10.00–12.00	
Schulhäuser Tägemoos, Sennhof, Iberg und Eidberg sowie Stimmlokale Gotzenwil und Oberseen	10.30–11.30	

Töss, Wahlkreis 4

Kirchgemeindehaus Stationsstrasse	10.00–12.00	
Freizeitanlage Dätttau	10.30–11.30	

Veltheim, Wahlkreis 5

Schulhaus Löwenstrasse	10.00–12.00	
Schulhaus Schachen	10.30–11.30	

Wülflingen, Wahlkreis 6

Schulhaus an der Eulach	10.00–12.00	
Schulhäuser Langwiesen und Neuburg	10.30–11.30	

Mattenbach, Wahlkreis 7

Schulhaus Gutschick	10.00–12.00	
Schulhaus Schönengrund	10.30–11.30	

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungstag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Stadthausstrasse 21, 2. Stock, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag 8.00 bis 18.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an Telefon 052 267 57 53 wenden (Stimmregister).

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 27. September 2009, im Internet veröffentlicht.
www.stadt.winterthur.ch

Stadt Winterthur 